

Deutscher Bundestag

Verkehrsausschuss

Ausschussdrucksache

20(15)267-A

vom 28.05.2024

öff. Anhörung am 03.06.2024

Prof. Dr. Stefan Tönnies

27.05.2024

Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Frankfurt

Schriftliche Stellungnahme im Vorfeld der öffentlichen Anhörung des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages am 03.06.2024 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften sowie einem Antrag für die Vision Zero und gegen die Erhöhung des Cannabis-Grenzwertes im Straßenverkehr

Cannabiskonsum in zeitlicher Nähe zum Führen eines Fahrzeugs beeinträchtigt die Verfassung und stellt ein zu vermeidendes Verkehrsrisiko dar. In Fällen, in denen deutliche Auffälligkeiten im Sinne von Defiziten in der Verfassung bzw. Ausfallserscheinungen konkret festgestellt werden, sollte eine Ermittlung bzw. Verhandlung nach §§ 315c/316 StGB erfolgen, unabhängig von dem Ordnungswidrigkeitengrenzwert.

Für die Feststellung einer Ordnungswidrigkeit in Form eines Verstoßes gegen § 24a (2) StVG wird auf Cannabiskonsumenten im Straßenverkehr derzeit eine THC-Serumkonzentration von 1 ng/ml als Grenzwert angewendet. Der aktuell geltende Grenzwert ist analytisch begründet und repräsentiert keine verkehrssicherheitsrelevante Wirkkonzentration. Die Feststellung einer Konzentration über 1 ng/ml führt auch zu Sanktionen gegen Personen, die vor Fahrtantritt ausreichend gewartet haben und sich nicht mehr in einem Rauschzustand befinden, nämlich dann, wenn diese häufiger als einmal wöchentlich konsumieren.

Zur Vermeidung unangemessener Sanktionen ist eine Erhöhung des THC-Grenzwertes notwendig. Eine dem Gesetzesentwurf entsprechende Empfehlung zur Anpassung des Grenzwertes hatte ich bereits in 2022 veröffentlicht (Toennes et al. (2022) Blutalkohol 59:340-343). Die derzeitige Studienlage bietet eine ausreichende wissenschaftliche Basis, um die Relevanz von THC-Serumkonzentrationen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zu beurteilen. Eine THC-Serumkonzentration von 3,5 ng/ml ist ausreichend und so niedrig, dass das mögliche Vorliegen verkehrssicherheitsrelevanter Beeinträchtigungen im Sinne eines abstrakten Gefährdungsdelikt es erfasst und sanktioniert wird.

Die Verringerung schwerer und insbesondere tödlicher Verkehrsunfälle („Vision Zero“) unterstütze ich. Bei dem insgesamt eher geringen Unfallverursacherrisiko von Cannabiskonsumenten halte ich die geplante Erhöhung des Grenzwertes für die Feststellung einer Ordnungswidrigkeit für vertretbar, von der Anwendung gleicher Maßstäbe für Alkoholkonsumierende erwarte ich eine vergleichsweise deutlich stärkere Steigerung der Verkehrssicherheit.